Original

G e s e t z

vom 17. Dez. 1952

betreffend die Errichtung einer Hauptschule in Krummnußbaum.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

In Krummnußbaum wird eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Den Pflicht-und Berechtigungssprengel für die neu errichtete Hauptschule setzt der Landesschulrat mit Zustimmung der Landesregierung im Verordnungswege fest.

§ 3.

Die Landesregierung bestimmt den Zeitpunkt für die Eröffnung der Hauptschule.Sie kann hiefür insbesondere hinsichtlich der Unterbringung der Hauptschule Bedingungen festlegen.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 17. Dez. 1952 gefaßt worden ist.

Wien, 17. Dez. 1952

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Der Landeshauptmannstellvertreter: